

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. August 1893.

N^o 31.

Inhalt: 1. **Konfulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Wechseln in Athen; — Exensatur-Ertheilung Seite 243
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Wechseln in Schutzgebiet der Marshall-Inseln 243
3. **Post- und Steuer-Wesen:** Erklärung der Bestimmungen über die Zare 244

4. **Vollzieh-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 244

Beilage: Culturstärke zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

I. Konfulat-Wesen.

Dem mit der einseitigen Verwaltung des Kaiserlichen Konfulats in Athen beauftragten Dragomanats-
eleven Vrind ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des
Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konfulats und für die Dauer seiner Geschäfts-
führung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und
unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle
von solchen zu beurkunden.

Dem zum Vize-Konful der Vereinigten Staaten von Amerika in Köln ernannten Herrn Fritz Schroeder
ist das Equivalenz Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Kolonial-Wesen.

Dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln, Dr. Schmidt in Jaluit, ist
auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl.
S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai
1870 für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete der Marshall-Inseln die Ermächtigung
ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen vorzunehmen, welche nicht
Eingeborene sind, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.